

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. November 2009 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit „Sammlung August Blumberg“ beschriebene Gemälde

Jacob Zanusi: Apotheose des hl. Kajetan, um 1728

Öl / Leinwand, 68 x 96 cm

Österreichische Galerie, Inv.-Nr. 3902

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach August Blumberg zu übereignen.

### **Begründung**

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der nachstehende Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Jänner 1942 fragte der damalige Leiter der Alten Galerie am Landesmuseum Joanneum, Karl Garzarolli, beim Direktor der Österreichischen Galerie, Bruno Grimschitz, nach, ob dieser Interesse an der Erwerbung des gegenständlichen Gemäldes habe, welches von der Vugesta dem Dorotheum zum Verkauf übermittelt worden sei. Mit Schreiben vom 16. Februar 1942 wandte sich Garzarolli an die Vugesta und teilte mit, dass er an einem Erwerb des *„in Ihrem Auftrage Zl. 596/134 an das Dorotheum hinausgegebenen“*, hier gegenständlichen Gemäldes interessiert sei. Aus einer Bestätigung der Österreichischen Galerie vom 29. Juni 1942 ergibt sich jedoch, dass das gegenständliche Gemälde schließlich von dieser erworben wurde.

Die Zuordnung des Ölgemäldes an August Blumberg folgt aus der im bereits erwähnten Schreiben Garzarollis vom 16. Februar 1942 genannten Vugesta-Zahl „596/134“. Im Vugesta Geschäftsbuch Nr. 1 unter der laufenden Nummer „596“ findet sich der Name August Blumberg. Weiters waren der Bericht der Vugesta über die Verwertung von „Umzugsgut“ von August Blumberg, welches mit

Bescheid vom 11. Dezember 1940 beschlagnahmt worden war, sowie der Antrag der Gestapo vom 17. Oktober 1942 an das Reichssicherheitshauptamt betreffend den Vermögensverfall von August Blumberg mit der Vugesta-Zahl „596/13“ bezeichnet.

Die nach dem Schrägstrich genannte Zahl „13“ bezeichnet im Zahlensystem der Vugesta die Spedition Zdenko Dworak. Die August Blumberg erteilten Ausfuhrbewilligungen der Zentralstelle für Denkmalschutz vom 5. und 26. April 1939 betreffen neben anderen Kunstgegenständen sechs (allerdings nicht näher bezeichnete) Ölbilder, die er der Spedition Zdenko Dworak übergeben hatte.

Seit 20. Dezember 1939 war August Blumberg als „*unbekannt ins Ausland*“ abgemeldet.

#### Der Beirat hat erwogen:

Aus dem vorliegenden Dossier ist zweifellos zu schließen, dass es sich bei dem gegenständlichen Objekt um einen entzogenen Kunstgegenstand handelt, weil es sich bei der Vugesta um eine 1940 geschaffene Organisation zur Verwertung des im Lande verbliebenen „Umzugsgutes“ bereits vertriebener Juden handelte (siehe Anderl, Blaschitz, Loitfellner, Triendl, Wahl: „Arisierung“ von Mobilien, Seite 108 ff.).

Die im Schreiben von Garzarolli genannte Vugesta-Zahl verweist auf August Blumberg, die zusätzliche Zahl „13“ lässt auf die nachweislich von August Blumberg mit der Versendung von Kunstgegenständen beauftragte Spedition Dworak. Demgegenüber lässt sich die geringfügig abweichende Angabe der Vugesta-Zahl mit „596/134“ ohne Weiteres als Schreibfehler erklären, zumal nach dem Dossier für Speditionen keine Zahlen über 100 vergeben worden waren.

Da die Beschlagnahme und nachfolgende Veräußerung des Gemäldes unzweifelhaft als nichtige Rechtshandlung bzw. nichtiges Rechtsgeschäft gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren sind und der Bund in Folge der Unterlassung von Rückstellungsanträgen gemäß Art. 22 Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955 in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, an dem Gemälde Eigentum erwarb, ist der Tatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach August Blumberg zu empfehlen.

Wien, 20. November 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.Doiz. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Ersatzmitglieder:

Dr. Christoph Hatschek